

VERANSTALTUNGEN

Jubiläumskongress 50 Jahre Associatio Sancti Benedicti Patroni Europae

Die Associatio Sancti Benedicti Patroni Europae, eine benediktinische Laienbewegung kanonischen Rechts, feiert ihr 50. Jahr nach Gründung. Der Internationale Jubiläumskongress, der allen Interessierten offensteht, findet vom 20. bis 22. Oktober 2017 in der Benediktinerabtei Praglia und in Padua/ Italien unter dem Leitthema „Erbe und Auftrag“ statt. Im Mittelpunkt steht die Liturgie, die Verschiedenheit der Formen und die Einheit der Liturgie sowie die Sendung der Kirche in der Post-post-Moderne unter besonderer Berücksichtigung der Wiederentdeckung der Familie in der Generation 21. Es referieren Paul Josef Kardinal Cordes (Rom), Prof. Dr. Cornelius Roth (Fulda), Prof. Dr. Ralph Weimann (Rom), Pater Cassian Folsom, Kloster San Benedetto in Nursia/Italien und Prof. Avv. Marco Sermarini, San Benedetto di Tronto/Italien. Choralchören aus Frankreich, Polen und Deutschland gestalten mit Benediktinermönchen die Gottesdienste.

Das Kongressprogramm mit Rahmenprogramm bis zum 25. Oktober in Venedig, Padua und den Euganiischen Hügeln kann angefordert werden bei M. M. Weber unter Tel/Fax Nr. 02 28 / 65 39 79 und bei Hubertus Dessloch, E-mail: hubertus@dessloch.eu Kennwort „Kongress Praglia-Padua“

Benediktinerabtei Ettal feiert erstes Klosterfest

Die Benediktinerabtei Kloster Ettal feiert am 16. Juli ihr erstes Klosterfest. Gäste können nach einem Gottesdienst um 10 Uhr an kostenlosen Führungen durch die Destillerie und die Brauerei teilnehmen, wie die Abtei am Donnerstag mitteilte. Auch die der Öffentlichkeit sonst nicht zugängliche Bibliothek öffne ihre Pforten. Im Brauereihof präsentieren Kunsthandwerker ihre Werke. Für Kinder gebe es Geschicklichkeitsspiele. Kloster Ettal ist laut Mitteilung mit 500.000 Besuchern pro Jahr eines der beliebtesten Ausflugsziele in Oberbayern. Beim Klosterfest soll auch über die Bayerische Landesausstellung „Mythos Bayern – Wald, Gebirg und Königstraum“ informiert werden, die von Mai bis November 2018 in Kloster Ettal stattfindet.

<https://kunz-pr.com/klosterfest-in-ettal-ammergauer-alpen>

Jungfamilientreffen für die Pöllau

Die Initiative Christliche Familie (ICF) bietet Unterstützung und Weiterbildung in Fragen rund um Ehe und Familie. Das nächste Jungfamilientreffen findet vom 18. bis 23. Juli unter dem Leitwort „Die Freude an der Liebe“ in Pöllau bei Hartberg in der Steiermark statt. Referenten: Pater Daniel Ange, Pater Luc Emmerich csj, Birgit Gams und Pater Andreas Hasenburger cpps. Weiters freuen wir uns auf Bischofsvikar Helmut Prader, Pfarrer Roger Ibonnigg, Schwester Kaspar Sanikova, P. Andreas Schätzle, Pater Florian Birle sjm, erfahrene Ehepaare, Puppe Emma, Biene Maja und Willi.

Initiative Christliche Familie (ICF), Diakon Ing. Stefan Lebesmühlbacher Mobil: 00 43 / 664 / 610 12 45 Fax: 00 43 / 662 83 07 41 lebesmuehlbacher@christlichefamilie.at www.christlichefamilie.at www.jungfamilientreffen.at

Edith Stein im Akademischen Forum

75 Jahre nach ihrem Tod in Auschwitz-Birkenau soll ein Vortragsabend im Akademischen Forum Augsburg an Edith Stein erinnern und ein aktuelles Bild der Philosophin, Karmelitin, Intellektuellen und Märtyrerin vermitteln. Darüber spricht in einem Abendvortrag Frau Professor Hanna-Barbara Gerl-Falkovitz am 18. Juli um 19 Uhr im Akademischen Forum, Haus Sankt Ulrich, Augsburg, unter dem Titel: „Vom Unglauben über das Denken zum Glauben – Edith Steins erster Studierender Weg“. Eintritt 6 Euro, Schüler/Studierende frei.

Akademisches Forum der Diözese Augsburg, mail: akademisches-forum@bistum-augsburg.de Haus Sankt Ulrich Kappelberg 1 86150 Augsburg Tel.: 08 21 / 31 66 88 11

„Unlösbarer Zusammenhang“

100 Jahre kirchliches Gesetzbuch – Glaube und Recht sind nicht zu trennen, sagt der Kirchenrechtler Christoph Ohly **VON REGINA EINIG**

Am Dienstag endete in München ein Symposium anlässlich des vor hundert Jahren erstmals erschienenen kirchlichen Gesetzbuches Codex Iuris Canonici (CIC). Veranstalter waren das Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik der LMU und die Katholische Akademie Bayern. Regina Einig sprach mit Christoph Ohly, der den Lehrstuhl für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät Trier innehat, über den Codex von 1917 und dessen Rezeption.

Als der Codex von 1917 erschien, haftete ihm die Patina des Europäischen Gesetzbuchs an. Trug er tatsächlich die Handschrift der Kirche in Europa oder kamen auch weltkirchliche Einflüsse zum Tragen?

Unbestritten hat die Kirche in Europa großen Einfluss auf den Codex genommen. Doch ist deswegen eine rein europäische Charakterisierung sicher nicht zu rechtfertigen. Das machen drei Beweggründe deutlich, die zum neuen Gesetzbuch führten. Im 19. Jahrhundert wurde innerkirchlich mehrfach die Forderung erhoben, die seit der letzten Gesetzessammlung (die sogenannte Clementinae constitutiones) immens angewachsenen und meist in privaten Sammlungen zusammengestellten Normen durch ein neuartiges Gesetzeswerk zu ersetzen. Das Corpus Iuris Canonici war in Kenntnis und Anwendung nicht nur unübersichtlich geworden, vielmehr bestand häufig Unklarheit über die rechtliche Geltung einzelner Gesetze. Damit ist ein zweites Motiv verbunden. Diese Forderung, die vom I. Vatikanischen Konzil eindringlich unterstützt wurde, traf ihrerseits auf den Gedanken europäischer Kodifikationen. In Anlehnung an den Code Civil Napoleons und anderer staatlicher Gesetzbücher sah man sich im Bemühen bestärkt, auch für das Kirchenrecht einen Codex zu erstellen. Er sollte als umfassende und systematische Darstellung kirchlicher Rechtsbereiche eine neue Ära kirchenrechtlicher Tätigkeit eröffnen. Nach zahlreichen Vorarbeiten von Kanonisten ergriff Pius X. die Initiative. Mit seinem Motu proprio Arduum sane munus vom 19. März 1904 wies er die Grundlinien der Reform auf, die unter der Federführung des späteren Kardinalstaatssekretärs Pietro Gasparri vollzogen und mit der Veröffentlichung des Codex durch Benedikt XV. am 27. Mai 1917 sowie seiner Inkraftsetzung zum Pfingstfest 1918 verwirklicht wurde. Als drittes Motiv macht schließlich der Charakter des Codex deutlich, dass es sich hier um ein universalkirchliches Gesetzbuch handelt. So mussten unter anderem durch die Ausweitung der Missionstätigkeit der Kirche rechtliche Probleme gelöst und ein entsprechendes Missionsrecht geschaffen werden.

Konnte sich die Kirche mit einem einheitlichen Kirchenrecht auf dem gesellschaftspolitischen Parkett beziehungsweise einer sich säkularisierenden Öffentlichkeit tatsächlich besser aufstellen? Wir müssen sehen, dass der Codex eine vornehmlich innerkirchliche Zielrichtung

besitzt. Fragen des kirchlichen Verfassungsrechts, der Verkündigung und der Sakramente oder auch Fragen kirchlicher Sanktionen und Verfahren werden hier normiert. Damit beansprucht die Kirche ein Recht, ihre Angelegenheit selbstständig zu regeln. Dies zu bezeugen gehört bis heute zu einem wichtigen Faktor in der Stimmenvielfalt pluraler Gesellschaften. Doch zugleich hat der Codex auf die Verpflichtung und Treue der Kirche gegenüber den mit Staaten geschlossenen Konkordaten als völkerrechtliche Verträge verwiesen (vgl. can. 3). Die blühende Konkordatsära des 19. Jahrhunderts hatte zu einvernehmlichen Regelungen zwischen Staat und Kirche geführt, übrigens nicht nur in Europa, sondern auch in Ländern Lateinamerikas. Damit war und ist die Kirche tatsächlich bis heute gut aufgestellt, wenn es um die vertragsrechtlich geregelten Bereiche geht, die Staat, Gesellschaft und Kirche gemeinsam berühren.

Dass schon 1959 eine Überarbeitung ins Auge gefasst wurde, gilt manchen Kanonisten als Beweis für die Mängel des Codex. Teilen Sie diese Auffassung?



Christoph Ohly hebt hervor, dass das eigentliche Ziel des Kirchenrechts die Bekehrung und Heiligung der Menschen ist.

Foto: Privat

Natürlich trägt auch ein Gesetzbuch stets Unvollkommenes an sich. Das Recht entwickelt sich, neue Fragen treten auf, Anregungen der Kirchenrechtswissenschaft werden bedacht. Aus diesem Grund und zur Sicherung der durch den Codex gewonnenen Rechtseinheit verfügte Benedikt XV. zügig die Einsetzung einer Kardinalskommission für die authentische Auslegung des Gesetzbuches. Damit verbunden war unter anderem das Ziel, seitens der Kardinalskongregation keine Gesetze, sondern nur mehr Instruktionen zu erlassen, die bestehende Gesetze erläutern. Dieser Ansatz konnte sich aber ebensowenig durchsetzen wie die Anordnung, Änderungen des Codex fortlaufend in diesen einzuarbeiten. So wuchs auch nach Erscheinen des Gesetzbuches das päpstliche Gesetzesrecht, das den Codex änderte, ohne jedoch darin eingearbeitet zu werden. Sowohl diese Entwicklung als auch die Entscheidung von Johannes XXIII., ein Ökumenisches Konzil einzuberufen, machten zugleich eine inhaltliche

und formale Codex-Reform notwendig. Folglich benannte der Papst in seiner Ansprache die Reform des Kanonischen Rechts als zweites großes Anliegen. Um sich dabei an den konziliaren Lehraussagen ausrichten zu können, wurde die Reform aber erst unmittelbar mit Konzilsende angegangen.

Worin sehen Sie die eigentliche Stärke des Codex von 1917?

Die Stärke des Codex' erschließt sich aus dem Ziel, das mit seiner Inkraftsetzung verbunden war. Dazu gehörte die Möglichkeit, die Unsicherheiten in der Anwendung des unübersichtlich gewordenen Rechts zu beheben. Die Methode einer abstrakten Kodifikation vermochte die Normen in kurze und präzise Sätze zu bringen. Die dadurch neu gewonnene Klarheit der Bestimmungen und ihre systematische Anordnung in fünf Büchern konnten für nahezu 65 Jahre sicherstellen, das Recht der Kirche, wenn auch vornehmlich für die Kleriker, anzuwenden. Das spielt nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem innerkirchlichen Rechtsschutz eine wichtige Rolle. Darüber hinaus ist die Einheitlichkeit des Gesetzbuchs

zu nennen. Aus der Vielzahl von Einzelbestimmungen erwuchs durch die Kodifizierung ein stringenter und für die ganze Kirche Geltung beanspruchender Codex. Als solcher war er zugleich ein Instrument im Dienst an der Einheit im Glauben.

Sehen Sie Auswirkungen auf die Seelsorge? Haben Festlegungen wie beispielsweise die Definition des Ehezwecks auch kircheninterne pastorale Entwicklungen gefördert?

Glaube, Recht und Pastoral dürfen nicht voneinander getrennt, wohl aber unterschieden werden. Natürlich hat das Eherecht des Codex die Pastoral geprägt. Allerdings stand dahinter die geltende Lehre von der Ehe und die mit ihr verbundenen Wesenseigenschaften und Ziele (Ehezweck). Die stärkere Beachtung des personalen Prinzips im Verständnis ehelicher Liebe, wie sie sich in ersten Ansätzen im Pontifikat von Pius XI. zeigen und insbesondere durch das II. Vatikanische Konzil und Johannes Paul II. weiterentwickelt wur-

den, hat dann ihre Auswirkungen im Codex von 1983 mit sich gebracht. Von daher können wir sagen, dass kirchliches Recht das pastorale Handeln bestimmt. Beide stehen jedoch, wie es auch Papst Franziskus betont, in einem unlöslichen Zusammenhang zum Glauben der Kirche, den die Kirche stets „heilig bewahrt, tiefer erforscht und treu verkündigt und auslegt“ (can. 747 § 1 CIC/1983).

Dass im Codex von 1983 Straftatbestände im Codex von 1917 abgeschafft wurden, beflügelte manche in der Vorstellung der „strengen vorkonziliaren Kirche“. Zu Recht? Die Gegenüberstellung von „vorkonziliarer“ und „nachkonziliarer“ Kirche ist meines Erachtens nicht hilfreich, für die Kontinuität des kirchlichen Glaubens sogar kontraproduktiv. Unbestritten aber bleibt die Tatsache, dass der Codex in der Tat in Bereichen der Verbote und Strafnormen vieles detailliert regelte. So enthielt beispielsweise der Pflichtenkatalog der Kleriker viele einzelne, auch den Alltag bestimmende Anordnungen, die im geltenden Codex zugunsten zentraler, aber nicht minder wichtiger Normen vereinfacht wurden. Analog gilt dies auch für Straftatbestände, die überhaupt als solche in der Zeit nach dem Konzil stark hinterfragt wurden. Wie sich jedoch die Wahrnehmung und Bedeutung von Strafnormen ändern können, sehen wir in der Tatsache, dass die Kirche im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Missbrauchsfälle die einschlägigen Strafnormen des Gesetzbuches verschärfte und zur Anwendung gebracht hat.

Ist das Rechtsverständnis von 1917, das Verhalten der Geweihten und des christlichen Volks zu regeln und zu verteidigen, unserer oft ganz auf das Paradigma der Seelsorge ausgerichteten Kirche noch zu vermitteln? Wäre ein stärkeres Rechtsbewusstsein in der Praxis hilfreich?

Zweifellos begegnet man auch heute einer reservierten Haltung gegenüber dem Kirchenrecht. Es gilt oft als Hemmschuh der Pastoral. Das hat unterschiedliche Gründe. Doch wenn wir das Kirchenrecht als eine Rechtsordnung der Kirche verstehen, die sich aus ihren Grundvollzügen in Wort, Sakrament und Caritas entwickelt und darin beständig erneuert, wird der unlösliche Zusammenhang von Glaube und Recht erkennbar. Dem Glauben wohnen das Recht und das Rechtsbewusstsein inne. Dabei dient das Kirchenrecht vor allem der Ordnung der kirchlichen Gemeinschaft. Folglich spielen im Glaubensleben der Kirche auch die Rechte und Pflichten aller Gläubigen eine ebenso bestimmende Rolle wie die Frage nach deren Schutz und Förderung. Diesen Dienst muss das Kirchenrecht im Bewusstsein ausüben, dass die Kirche in dem Maße wächst und aufgebaut wird, in dem jeder Gläubige den Weg des Glaubens als Bekehrung und Heiligung geht. Und Heiligkeit, so drückte es einmal Papst Benedikt XVI. aus, „besteht nicht in abenteuerrlichen Tugendleistungen, sondern im Mitlieben mit Christus“. Dazu will auch das Kirchenrecht verhelfen.

„Hingabe des Lebens“ wird Kriterium für Heiligkeit

Papst Franziskus ändert Regeln für Kanonisierungsverfahren

Vatikanstadt (DT/KNA) Papst Franziskus hat die Regeln für Selig- und Heiligsprechungen geändert. Neben dem Martyrium hat er die „Hingabe des Lebens“ als neuen Tatbestand auf dem Weg zu einer Selig- und Heiligsprechung eingeführt. Die aufgrund von Nächstenliebe erfolgte „heroische Hingabe des Lebens“ sei ein neuer Sachverhalt, der sich vom Martyrium und dem sogenannten heroischen Tugendgrad unterscheidet, heißt es in einem am Dienstag vom Vatikan veröffentlichten Erlass. Das Motu proprio trägt den Titel „Maiorem hactenus dilectionem“ und soll jene Christen berücksichtigen, die „frei und freiwillig“ ihr Leben aus Nächstenliebe für andere Menschen hingaben und deshalb verfrüht starben. Eine solche „wahre, vollständige und beispielhafte“ Nachahmung Jesu verdiene die gleiche Verehrung durch die Gläubigen, wie Märtyrer oder Christen, die den heroischen Tugendgrad erfüllen, so der Papst. Voraussetzung für eine Anerkennung dieses neuen Tatbestands mit Blick auf Heiligkeit und Seligsprechungen sind die Akzeptanz eines sicheren und bald nahenden Todes sowie eine Verbindung der „Hingabe des Lebens“ mit einem frühzeitigen Tod. Zudem muss der Kandidat bis zu seinem Tod ein christliches Leben geführt haben.

Weiter sollten „Durst nach Heiligkeit“ sowie entsprechende Anzeichen spätestens nach dem Tod auftreten. Für eine Seligsprechung ist zudem ein Wunder nötig, das nach dem Tod durch die Fürsprache des Verstorbenen erfolgte. Die Vatikan-Zeitung „Osservatore Romano“ erklärte zu dem Erlass, der Papst habe in Absprache mit der Heilig- und Seligsprechungskongregation so einen neuen Tatbestand für Fälle einführen wollen, für die es bisher keine spezifische Regelung gab.

Kirchenrechtler mahnt Korrekturen an

Pre: Geltung der Menschenrechte in der Kirche klären

München (DT/KAP/KNA) Die katholische Kirche muss nach Auffassung des Münchner Kirchenrechtlers Helmut Pree dringender klären, ob und inwiefern die Menschenrechte auch in ihrem Bereich gelten. Das sei schon aus Gründen der Glaubwürdigkeit „unausweichlich“, sagte der renommierte katholische Wissenschaftler am Dienstag bei einer Fachtagung in München. Schließlich proklamiere die Kirche die Menschenwürde und mahne die Menschenrechte von allen Staaten an. Der Oberösterreicher berät seit 2011 den Päpstlichen Rat für die Auslegung der Gesetzestexte und arbeitete als Experte viele Jahre für die Deutsche Bischofskonferenz. Bis zu seiner Emeritierung im Sommer 2015 lehrte er als Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) in München.

Pree sieht sein Fach im 21. Jahrhundert vor großen Herausforderungen. Spätestens

seit dem Zweiten Vatikanum stecke die Kanonistik in einer „heilsamen Identitätskrise, deren Endpunkt noch nicht erreicht“ sei. Theologie und Kirchenrecht hätten sich weithin voneinander entfremdet, auch zum weltlichen Recht brächen die Brücken des Dialogs zusehends ab. So sei Kirchenrecht an staatlichen juristischen Fakultäten, wenn überhaupt, nur noch „rudimentär als Wahlfach“ vertreten. Diese Entwicklung müsse umgekehrt werden. Auch gelte es, die einseitig kontinentaleuropäische Ausrichtung des Kirchenrechts zu korrigieren.

Der Rechtsgelehrte äußerte sich bei einer Tagung anlässlich des vor 100 Jahren erstmals erschienenen kirchlichen Gesetzbuches Codex Iuris Canonici (CIC). Die Veranstaltung wurde gemeinsam vom Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik der LMU und von der Katholischen Akademie Bayern ausgerichtet.